Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, den 11. Juni 1936	Nr. 51

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. Juni 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) [1]) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) [2]) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 12 Abs. 1 [Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen] ist folgende Anmerkung anzufügen:

	Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Lupinen zu bewilligen.		

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:
   a) in Abs. 2 (Himbeeren) ist die Anmerkung zu streichen;
   b) in Abs. 3 (Pflaumen ohne Zucker eingekocht usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »30. September 1936«;
   c) in Abs. 4 (anderes Obst) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

	Anmerkung. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936	5	

3. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.

4. In der Tarifnr. 75 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen usw.) Abs. 2 (weich) erhält Unterabs. 2 folgende Fassung:

	Nadelholz:		
	nicht über 1 m lang und nicht unter 15 cm am schwächeren Ende stark zur Herstellung von Dachspänen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12
	anderes ...	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 9	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12

[1]) RZBl. 1932 S. 83
[2]) RZBl. 1932 S. 9

7. In dem Stichwort »Obstpülpe« Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Unterabs. 1 (Himbeerpülpe) ist an Stelle der Anmerkungen folgende Anmerkung zu setzen:

Anmerkung. Wie Himbeerpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte Himbeeren zu verzollen. S. dagegen die Anmerkung zu Himbeeren.		

b) in Unterabs. 2 (andere) sind die Anmerkungen wie folgt zu ändern:

1. die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936	49 Anm. zu Abs. 4	5

2. als neue Anmerkung 2 ist einzufügen:

2. Wie Stachelbeerpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte Stachelbeeren zu verzollen.		

3. die bisherige Anmerkung 2 erhält die Bezeichnung »3«.

8. In dem Stichwort »Rückstände« Ziffer 13 ist:

a) hinter dem Worte »lediglich« einzufügen »zur Viehfütterung oder«,

b) an Stelle von »oder Robbenspeck« zu setzen », Robbenspeck oder Walfischspeck«.

9. In dem Stichwort »Trangrugge« ist hinter dem Worte »lediglich« einzufügen »zur Viehfütterung oder«.

10. In dem Stichwort »Uhrenteile« erhält die Ziffer 1b folgende Fassung:

b) andere Teile aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:		
Werkböden, auch in Verbindung mit Steinen:		
kreisrund mit einem Kreisdurchmesser von mehr als 2,5 cm, von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von mehr als 2 cm	933	für 1 Stück 0,50
andere	933	für 1 dz 200
Anmerkung zu 1b Abs. 1. Bei Werkböden aller Art bleiben etwaige an den Rändern der Werkböden vorhandene Ausschnitte auf die Verzollung ohne Einfluß.		
Zifferblätter	933	400
Steinlagerschrauben, auch in Verbindung mit Steinen . .	933	240
andere	933	200

11. In dem Stichwort »Zellhorn« erhält der Hinweis vor der Anmerkung folgende Fassung:

S. auch die Allgemeine Anmerkung zu Schnitzstoffe usw. und die Anmerkung 1 zu Zellhornwaren.		

12. In dem Stichwort »Zellhornwaren« erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Kinofilme, auch abgenutzt oder beschädigt oder in Abschnitten, alle diese auch, wenn die Emulsionsschicht entfernt ist, zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln unter Zollsicherung . . . . Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Waren vor der Weitergabe zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung von der Emulsionsschicht befreit werden.	Anm. zu 639 und 640	frei

II. Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

In § 1 ist in der lfdn. Nr. 7 in Spalte 3 an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. März 1937«.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in Teil II der Anleitung für die Zollabfertigung folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(103. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 12 Abs. 1 [Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen] ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Lupinen zu bewilligen.		

2. In der Tarifstelle 49 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Himbeeren) ist die Anmerkung zu streichen;

b) in Abs. 3 [Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus)] ist in der Anmerkung an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »30. September 1936«;

c) in Abs. 4 (anderes Obst) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936	5	

3. In der Tarifstelle 50 ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.

4. In der Tarifstelle 75 Abs. 2 erhält Unterabs. 2 folgende Fassung:

Nadelholz:		
nicht über 1 m lang und nicht unter 15 cm am schwächeren Ende stark zur Herstellung von Dachspänen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12
anderes	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 9	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12

5. In der Tarifstelle 108 ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von »15. Juni 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

6. In der Tarifstelle 126 ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. März 1937«.

7. In der Tarifstelle 128 ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. März 1937«.

8. In der Tarifstelle 129 ist in der Anmerkung an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. März 1937«.

9. In der Tarifstelle 161 Abs. 3 ist an Stelle von »die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck;« zu setzen:

die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Viehfütterung oder zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- oder Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck, Robbenspeck oder Walfischspeck;

10. In der Tarifstelle 640 ist die Anmerkung zu streichen; hinter dieser Tarifstelle ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 639 und 640. Kinofilme, auch abgenutzt oder beschädigt oder in Abschnitten, alle diese auch, wenn die Emulsionsschicht entfernt ist, zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln unter Zollsicherung	frei	
Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Waren vor der Weitergabe zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung von der Emulsionsschicht befreit werden.		

11. In der Tarifstelle 760 sind hinter »Glasflüsse« die Worte »(unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei« und hinter »bearbeitet« der Klammerzusatz »(geschliffen usw.)« zu streichen.

12. In der Tarifstelle 844 Abs. 1 ist die Anmerkung (hinter der Vertragsbestimmung) zu streichen.

13. Die Tarifstelle 933 erhält folgende Fassung:

933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt:		
	Werkböden, auch in Verbindung mit Steinen:		
	kreisrund mit einem Kreisdurchmesser von mehr als 2,5 cm, von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von mehr als 2 cm	für 1 Stück 0,50	für 1 Stück 2
	andere	für 1 dz 200	für 1 dz 800
	Anmerkung. Bei Werkböden aller Art bleiben etwaige an den Rändern der Werkböden vorhandene Ausschnitte auf die Verzollung ohne Einfluß.		
	Zifferblätter	400	800
	Steinlagerschrauben, auch in Verbindung mit Steinen	240	360
	andere	200	800
	T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.		

14. In dem Anhang (Ausfuhrzölle) ist unter A in der Nummer des Zolltarifs aus 161 in Abs. 2 an Stelle von »die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck;« zu setzen:

die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Viehfütterung oder zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- oder Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck, Robbenspeck oder Walfischspeck;

II. Anleitung für die Zollabfertigung

(3. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A 2 ist in der lfdn. Nr. 7 in Spalte 3 an Stelle von »30. Juni 1936« zu setzen »31. März 1937«.

Einfuhr von Erdbeer- und Stachelbeerpülpe der Tarifnr. 49 zu ermäßigten Zollsätzen

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung zu Abs. 4 der Tarifnr. 49 des Gebrauchszolltarifs ermäßigen sich die Zollsätze für Erdbeer- und Stachelbeerpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1936, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schlieffenufer 21, bestimmt. Diese stellt dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus. Bei Sendungen, für die ein Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, kann der ermäßigte Zollsatz von 5 *RM* für 1 dz keine Anwendung finden. Die Berechtigungsscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

RFM. vom 10. Juni 1936 — Z 1400 — 1025 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.